



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 13. Dezember 2023, ZI 2/9000/2023-10/Mag.Ga., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	51 665 000
Aufwendungen:	€	57 209 000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	2 980 300
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	82 100
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 2 645 800

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	64 182 500
Auszahlungen:	€	70 277 600
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 6 095 100

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 8.000.000,00

Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Zuschlag 0,25 %

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard P. Köfer